

**Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage
– Entwässerungssatzung –
der Gemeinde Kirchlengern vom 29.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.

712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560,718) und des § 2 des Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2021 (GV NRW, S. 560) hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Gemeinde
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die vom Abwasserwerk Löhne (WBL) auf die Gemeinde umgelegt wird
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)

**§ 2
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagsgebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und/oder gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen, die unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 6 nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder lässt sich die Einleitungsmenge aufgrund sonstiger Störungen (Wasserrohrbruch, Bauwasser, Mängel, die auf Störungen an der Hauswasser-/ Hauswärmeversorgung zurückzuführen sind) nicht eindeutig feststellen, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Vorjahre geschätzt. Für eine Herabsetzung der veranlagten Schmutzwassermenge bedarf es eines schriftlichen Widerspruchs.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), wird für jede Person, die am 1. eines Monats auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnhaft war, eine anteilige Einführungswassermenge von pauschal 40 m³ für das jeweilige Kalenderjahr berechnet. Bei Nachweis durch einen geeichten Wassermengenzähler erfolgt die Festsetzung nach der tatsächlich zugeführten Wassermenge.

Bei Grundstücken nach Abs. 4 Satz 1, auf denen ein Gewerbebetrieb oder eine Arztpraxis angemeldet ist, wird für jede Person, die im Veranlagungsjahr in dem Gewerbebetrieb bzw. der Arztpraxis vollbeschäftigt war, eine Einführungswassermenge von 10 m³ und für jede Person, die im Veranlagungsjahr in dem Gewerbebetrieb bzw. der Arztpraxis teilzeitbeschäftigt war, eine Einführungswassermenge von 5 m³ berechnet. Jede Veränderung der Beschäftigtenzahl innerhalb eines Jahres wird auf Antrag nach den Verhältnissen am 1. Des jeweiligen Monats berücksichtigt.

Ist bei Grundstücken, die teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, der tatsächliche Wasserverbrauch des Veranlagungsjahres höher als die nach der Personen- und/oder Beschäftigtenzahl für das Veranlagungsjahr zu berechnende Wassermenge, so wird die tatsächlich verbrauchte Wassermenge der Gebührenrechnung zugrunde gelegt.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, auf denen Wasser zum Tränken des Viehbestandes genutzt wird, bei Gärtnereien und bei Gewerbebetrieben, bei denen Wasser zu Produktionszwecken verbraucht wird, kann auf Antrag die Gebühr nach § 3 Abs. 4 berechnet und festgesetzt werden.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und nachweissicheren Wasserzähler zu führen.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Der Antrag muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Jahresverbrauchsbescheides an die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen gestellt werden. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt. Fällt das Ende der Monatsfrist auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (7) Auf die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 5 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,24 €.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümerinnen oder den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten

und/oder befestigten Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat sie oder er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Ökologische Maßnahmen sollen bei der Gebührenbemessung grundsätzlich Berücksichtigung finden. Derartig angeschlossene Flächen können auf Antrag rechnerisch verringert werden. Die Art der Flächen sowie die Reduzierungsfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

Dachbegrünungen	bis 0,5 der angegebenen Fläche
Wassergebundene Flächen	bis 0,5 der angegebenen Fläche
Wasserdurchlässige Pflastersteine mit integrierter Kanalisation (Drainsystem mit Zertifikat)	bis 0,5 der angegebenen Fläche
Pflasterflächen mit offener Fugenbreite > 1cm	bis 1,0 der angegebenen Fläche

Der Reduzierungsfaktor kann im Einzelfall, wenn besondere Umstände (Gefälle, Fugenverdichtung, etc.) vorliegen, im Ermessen der Gemeinde hiervon abweichend oder befristet festgesetzt werden.

- (4) Bei Grundstücken, die

a) einen Regenwasserspeicher (eine Zisterne) mit Regenwasserversorgung (z. B. Wäschewaschen, Toilettenspülung, etc.) für mindestens 2 m³ Fassungsvermögen für die Nutzung des Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchlengern betreiben, wird das Niederschlagswasser für diese aufgefangenen Flächen nicht berechnet. Soweit ein Überlauf des Regenwasserspeichers (der Zisterne) in das Kanalnetz geleitet wird, ist für die aufgefangenen Flächen je Überlauf eine Gebühr für eine Fläche von 50 m² zu erheben. Der Verbrauch des Wassers aus dem Regenwasserspeicher (der Zisterne) ist durch einen Zwischenzähler nachzuweisen.

b) das Regenwasser in genehmigte Versickerungsanlagen gemäß den Vorgaben des ATV Regelwerks A 138 in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis einleiten, wird das Regenwasser für die eingeleiteten Flächen nicht berechnet. Soweit ein Überlauf der Versickerungsanlage in das Kanalnetz geleitet wird, ist für die eingeleiteten befestigten oder versiegelten Flächen je Überlauf eine Gebühr für eine Fläche von 50 m² zu erheben.

oder

c) das Regenwasser vollständig über die belebte Bodenzone oberflächlich versickern lassen, wird das Regenwasser für diese Flächen nicht berechnet.

- (5) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt jährlich für jeden m² 0,90 €.

- (6) Veränderungen bei der bebauten und/oder befestigten Fläche sind von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Veränderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die Veränderung wird für den 1. des Folgemonats vorgenommen, der auf den Zeitpunkt der Veränderung folgt. Veränderungen bei der bebauten und/oder befestigten Fläche, die zu einer Gebührenminderung führen, werden auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von Beginn des Folgemonats nach Antragseingang berücksichtigt.

§ 5

Erhebungszeitraum Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) die Grundstückeigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Inhaberin oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - d) die Mieterin/Pächterin oder der Mieter/Pächter (Benutzungsberechtigte) für die Zahlung der Schmutzwassergebühr, wenn sie oder er von der EWB GmbH die Wasserrechnung bekommt.

Mehrere Gebührenpflichtige (a – d) haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist die neue Grundstückeigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige Gebührenpflichtige oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte haben über alle für die Errechnung der Gebühren maßgebenden Tatsachen innerhalb einer

angemessenen Frist die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder der EWB GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.
- (2) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der jährlichen Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) erfolgt mit der Jahresverbrauchsrechnung für Gas, Frisch- und/oder Warmwasser im Auftrag der Gemeinde Kirchlengern durch die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Osnabrücker Straße 205, 32257 Bünde und zwar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresverbrauchsrechnung gilt für den Bereich der Schmutzwassergebühr als Bescheid im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung und des Verwaltungsvollstreckungs- sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt mit der im Abs. 2 genannten Jahresverbrauchsrechnung eine vorläufige Veranlagung zur Schmutzwassergebühr. Diese wird in 11 monatlichen Teilbeträgen fällig und ist jeweils bis zum 10. der Monate Februar bis Dezember eines jeden Jahres auf eines der Konten der EWB GmbH einzuzahlen.
- (4) Ergibt die endgültige Veranlagung nach Abs. 2 aufgrund der tatsächlich für das jeweilige Kalenderjahr festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge eine Differenz zu der vorläufigen Veranlagung nach Abs. 3, so ist diese zu erstatten bzw. mit der ersten Rate (10.02.) des folgenden Jahres nachzuzahlen.
- (5) Werden rückwirkende Heranziehungen der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Schmutzwassergebühr erforderlich, so werden diese von der Gemeinde Kirchlengern durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Nachveranlagung wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig und ist direkt auf eines der Konten der Gemeinde Kirchlengern einzuzahlen.
- (6) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S.510) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (7) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Kirchlengern vom 28.12.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 außer Kraft.